

Vermittlungs- und Provisionsvertrag

Zwischen

Netzwerk-Kurier-Verlag
Helmut Uhlig
Hauptstraße 29a
17039 Neddemin
Handy: 01737360087
Mail to: hu@netzwerk-kurier-verlag.de

- nachstehend Verlag genannt -

und

- nachstehend Buchhändler/in genannt -

wird folgender Vermittlungs- und Provisionsvertrag geschlossen:

§ 1 Tätigkeit des Unternehmers

Der Verlag stellt dem/der Buchhändler/in auf Provisionsbasis folgendes Buch nach Bedarf zur Verfügung:

Laura Beck / Jürgen Neitz „Ein steiniger Weg“
ISBN: 978-3-00-080647-6
Verkaufspreis: 19,95 €

§ 2 Tätigkeit der Buchhändler/in

Die Buchhändler/in ist im Bereich des Buchhandels tätig. Sie wird das Buch anbieten, öffentlich ausstellen und für den Verlag verkaufen.

Besteht ein Bedarf an neuen Büchern ordert der Buchhändler/in selbstständig über die ihm bekannten Vertriebswege.

§ 3 Vermittlungstätigkeit

Die Buchhändler/in verpflichtet sich, äußerst sorgsam und pfleglich mit den erhaltenen Büchern umzugehen.

Eine Rechtsbeziehung zwischen Drittem und der Buchhändler/in entsteht durch den Verkauf des Buches indes nicht.

§ 4 Vergütung

Die Buchhändler/in erhält für ihre Tätigkeit im Falle erfolgreicher Vermittlung und Verkauf eines Buches eine Provision in Höhe von 30 % auf den Verkaufspreis von 19,95 €

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vermittlungs- und Provisionsvertrag hat eine unbefristete Laufzeit.

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die noch im Bestand der Buchhändler/in befindlichen Bücher sind dem Verlag bei Kündigung unaufgefordert wieder auszuhändigen.

§ 6 Auszahlung der Provision

Die Abrechnung der durch den Verlag erhaltenen Bücher erfolgt sporadisch gegen Quittung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit dies rechtlich zulässigerweise vereinbart werden kann – ist Neubrandenburg.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Neddemin, den

Ort, den

Unterschrift/Stempel

Unterschrift/Stempel